

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze

A) Problem

Die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) (Dienstleistungsrichtlinie) sind bis zum 28. Dezember 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Ziel der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Dienstleistungsmarktes in der Europäischen Union, indem Beschränkungen für Dienstleister im Binnenmarkt beseitigt werden. Durch die Vereinfachung von Verfahren und Formalitäten und die Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen soll der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr gefördert werden.

Zur Erreichung dieses Zieles sollen Dienstleister künftig die zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine aus ihrer Sicht einheitliche Stelle („Einheitlicher Ansprechpartner“) abwickeln können. Weitere wesentliche Inhalte der Dienstleistungsrichtlinie sind die Einführung festgelegter Fristen, innerhalb der Genehmigungsverfahren abgeschlossen sein müssen und einer Genehmigungsfiktion für den Fall, dass die festgelegte Bearbeitungsfrist nicht eingehalten wird. Darüber hinaus enthält die Richtlinie inhaltliche Vorgaben für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen wurden dabei soweit wie möglich im Verwaltungsverfahrensrecht geregelt, um das Fachrecht zu entlasten. Nicht verallgemeinerungsfähige Vorgaben, wie die fachspezifische Festlegung von Entscheidungsfristen für die zuständigen Behörden, bleiben dagegen der Regelung im Fachrecht vorbehalten.

Der Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten Normenprüfung.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben der Richtlinie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern um. Änderungen waren im Bayerischen Pressegesetz, im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz, im Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum sowie dem Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern erforderlich. Eine weitere Änderung war im Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau notwendig.

C) Alternativen

Keine.

Die Regelungen müssen durch Gesetz erfolgen, da Gesetze geändert werden müssen.

D) Kosten**1. Staat und Kommunen**

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Freistaat Bayern entstehen durch das vorliegende Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

b) Vollzugaufwand

Finanzielle Auswirkungen können sich daraus ergeben, dass die Möglichkeit geschaffen wird, Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Die Kosten sind dabei von der konkreten Ausgestaltung der einheitlichen Stelle und von der tatsächlichen Nutzung der Möglichkeit der Abwicklung über eine einheitliche Stelle abhängig. Die entstehenden Kosten können daher nicht beziffert werden. Allerdings können für die Inanspruchnahme einer einheitlichen Stelle kostendeckende Gebühren verlangt werden. Für die zuständigen Behörden entsteht kein Mehraufwand.

2. Sonstige Kosten

Bürgern und Wirtschaft werden keine zusätzlichen Pflichten auferlegt. Die Festlegung von Bearbeitungsfristen mit der Folge des Eintritts einer Genehmigungsfiktion bei Fristüberschreitung sowie die Möglichkeit der Abwicklung des Verwaltungsverfahrens über eine einheitliche Stelle sollen die zügige Durchführung des Verwaltungsverfahrens fördern und kommen so Bürgern und Wirtschaft zugute.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes und anderer Gesetze¹⁾

§ 1

Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 281), erhält folgende Fassung:

„1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

In Art. 16 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. ²Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Art. 3 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864, BayRS 2330-11-I), geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Gemeinde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördli-

cher Fristenplan) festsetzen. ²Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt. ³Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 4

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „und 8“ ersetzt.
3. Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 9“ durch die Worte „bis 8“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), werden die Worte „§ 3 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.

§ 6

Aufhebung des Bayerischen Bauaufträge-Vergabegesetzes

Das Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – BayBauVG) vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 364, BayRS 73-0-I) geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 787), wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 S. 36).

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 S. 36) (EG-Dienstleistungsrichtlinie – DLRL) im Bayerischen Pressegesetz, im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz, im Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und durch Aufhebung des Gesetzes über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern umgesetzt. Die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie endet am 28. Dezember 2009.

Der Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten und von dieser vorgeschriebenen systematischen Überprüfung des dienstleistungsrelevanten Rechts (sog. Normenprüfung) für die genannten Gesetze.

B. Zu den einzelnen Vorschriften*Zu § 1*

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie, die den Mitgliedstaaten verbietet, diskriminierende Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu stellen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit bzw. dem satzungsgemäßen Sitz eines Unternehmens beruhen, macht eine Anpassung des Bayerischen Pressegesetzes erforderlich. Die bisherige Fassung von Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 BayPrG, wonach Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als verantwortlicher Redakteur ist, seinen ständigen Aufenthalt innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zu haben (sog. „Chefredakteursklausel“), ist zu ändern, da diese Vorgabe mit Art. 14 Nr. 1 Buchst. b DLRL unvereinbar ist. Ein Nachteil für die straf- und zivilrechtliche Haftbarmachung des verantwortlichen Redakteurs und die Durchsetzung eines Gegendarstellungsanspruchs ist durch diese Anpassung nicht zu erwarten.

Zu § 2

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Art. 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 DLRL. Zwar fällt das in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 geregelte Genehmigungsverfahren nur in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie, soweit nicht Wohnraum betroffen ist, der im Wege der sozialen Wohnraumförderung gefördert wurde (Art. 2 Abs. 2 Buchstabe j DLRL). Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden und um das Verfahren im Interesse aller Betroffenen zu vereinfachen, sollen die sich aus der Dienstleistungsrichtlinie ergebenden Anforderungen aber ohne eine entsprechende Differenzierung umgesetzt werden. Die Frist für die Genehmigungserteilung orientiert sich am gesetzlichen Regelfall des Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 6, 7, 8 DLRL. Nach diesen Vorschriften muss Dienstleistungserbringern die Möglichkeit eröffnet werden, Verfahren auch über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in den Art. 71a ff. BayVwVfG geregelt. Hieraus ergibt sich auch, dass eine elektronische Abwicklung der Verfahren ermöglicht werden muss (vgl. Art. 71e BayVwVfG).

Zu § 3

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Art. 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 DLRL. Die Gemeinden vollziehen das Recht der Zweckentfremdung von Wohnraum als eigene Angelegenheit. Daher bleibt es ihnen überlassen, abweichende angemessene Entscheidungsfristen festzusetzen. Soweit die Gemeinden hiervon

keinen Gebrauch machen, orientiert sich die Frist für die Genehmigungserteilung am gesetzlichen Regelfall des Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 6, 7, 8 DLRL. Nach diesen Vorschriften muss Dienstleistungserbringern die Möglichkeit eröffnet werden, Verfahren auch über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in den Art. 71a ff. BayVwVfG geregelt. Hieraus ergibt sich auch, dass eine elektronische Abwicklung der Verfahren ermöglicht werden muss (vgl. Art. 71e BayVwVfG).

Zu § 4

Das BauKaG wurde mit Wirkung zum 01.08.2009 in Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 DLRL in Art. 4 Abs. 9 um folgende Passage ergänzt:

„(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie eingetragene Architektinnen und Architekten sind verpflichtet, die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Änderungen zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind.“

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) sieht in Art. 5 eine einheitliche Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 DLRL vor. Eine zusätzliche Regelung im Fachrecht ist nicht erforderlich. Art. 4 Abs. 9 BauKaG ist deshalb als überflüssig zu streichen.

Zu § 5

Bei der Regelung handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 6

Wesentlicher Inhalt des BayBauVG ist, dass öffentliche Bauaufträge des Freistaates Bayern nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohnstarifen zu entlohnen und dies auch bei ihren Nachunternehmern sicherzustellen. Kommunale Auftraggeber sind ermächtigt, vor der Vergabe ihrer Bauaufträge ebenfalls entsprechende Tariftrueckerklärungen zu verlangen (Art. 3 BayBauVG).

Die Regelung widerspricht der Dienstleistungsrichtlinie und der Entsenderrichtlinie (RL 96/71/EG). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 03.04.2008 entschieden, dass die Regelung des niedersächsischen Landesvergabegesetzes, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags von der Verpflichtung abhängig zu machen, das am Ausführungsort tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen (Tariftrueckerklärung), unzulässig ist. Der EuGH sieht darin einen Verstoß gegen die Entsenderrichtlinie und einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG-Vertrag). Die bisherige bayerische Regelung entspricht der beanstandeten Regelung im niedersächsischen Landesvergabegesetz. Im Rahmen des Normenscreenings im Herbst 2008 wurde ebenfalls festgestellt, dass die Regelung des BayBauVG der Dienstleistungsrichtlinie widerspricht und deshalb das BayBauVG anzupassen wäre.

Da es sich aber hierbei um die Kernaussage des Gesetzes handelt und sonst keine weiteren Regelungen getroffen werden, die nicht bereits in anderen Rechtsnormen enthalten sind, hat das Gesetz keinen Regelungsgehalt mehr und kann aufgehoben werden.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.